

Inhalt

Wissenswertes	2
Teillosbildung leicht gemacht! - KMU-Studie der Auftragsberatungsstellen und Berechnungswerkzeug online	2
gestellt.....	
Anfragen privater Anbieter (inlocon u.a.) nach Abschluss eines Vergabeverfahrens	2
Erlass zur Aktualisierung des VHB Bund	3
Bundesumweltamt veröffentlicht Übersicht über Regelungen der Bundesländer zur umweltfreundlichen	3
Beschaffung	
Pilotprojekte für umweltfreundliche Beschaffung gesucht.....	3
Kompetenzzentrum für innovative beschaffung legt Leitfaden zu Innovationen im öffentlichen	3
Beschaffungswesen vor.....	
Recht	4
VK Sachsen: Bietergemeinschaften sind grundsätzlich zulässig.....	4
Internationales.....	5
AUS DER EU.....	5
Umfrage I: Evaluierung der Rechtsmittelrichtlinie.....	5
Umfrage II: Öffentlichen Beschaffung und biobasierte Produkte	5
EU-Richtlinie über elektronische Rechnungen in Kraft getreten	5
Aus den Bundesländern.....	5
Brandenburg: Stellungnahme der Auftragsberatungsstelle Brandenburg zur Evaluierung des BbgVergG.....	5
Berlin: Neufassung der ABau	6
Niedersachsen: Evaluation des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).....	6
Scientology-Erlass aktualisiert.....	6
Schleswig-Holstein: Tariftreue- und Vergabegesetz TTG: unterschiedliche Verpflichtungserklärungen.....	7
Kommunale Auftragsvergabe: Nachprüfungsstelle besteht weiterhin.....	7



Teillosbildung leicht gemacht! - KMU-Studie der Auftragsberatungsstellen und Berechnungswerkzeug online gestellt

Öffentliche Auftraggeber sind per Gesetz verpflichtet, mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Eines der vom Gesetz vorgesehenen Instrumente zur Förderung des Mittelstandes ist die Losaufteilung: Leistungen müssen demnach grundsätzlich unter anderem in der Menge aufgeteilt (so genannte Teillose) vergeben werden. Die praktische Handhabung dieser Losaufteilungspflicht bereitet den öffentlichen Auftraggebern häufig Probleme. „Es fängt schon damit an, dass die Vergabestelle klären muss, wie „das“ typische mittelständische Unternehmen einer bestimmten Branche aussieht. Hat man es eingegrenzt, muss weiter bestimmt werden, wie groß einzelne Lose maximal sein sollten, um noch als mittelstandsfreundlich zu gelten. Eine für viele Vergabestellen mangels hinreichender Branchenkenntnis kaum leistbare Aufgabe“, so Anja Theurer, Sprecherin der Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen in Deutschland (StKA).

Hier setzt das Ergebnis des Gutachtens an, mit dem ein Projektteam, bestehend aus der StKA unter Federführung der Auftragsberatungsstellen Hessen und Brandenburg, der Kanzlei Orrick Herrington & Sutcliffe und der Unternehmensberatung BearingPoint, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) beauftragt worden war. Entwickelt wurde ein Onlineberechnungswerkzeug, das – auf Basis weniger Angaben durch die Vergabestelle – die optimale Losgröße automatisch berechnet. Die elektronische Berechnungshilfe soll zur Anwendung empfohlen werden.

Das Berechnungstool sowie Erläuterungen hierzu und auch das Gutachten können nun auf der BMWi-Website abgerufen werden. Zudem findet beim BMWi am 3. Juli 2014 eine Informationsveranstaltung statt, bei der sich Vergabestellen und Unternehmen über das Gutachtenergebnis und das Berechnungstool ausgiebig informieren können.

Tool: www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Wettbewerbspolitik/oeffentliche-auftraege,did=640804.html

Informationsveranstaltung: <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html>

Ort: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Berlin

Termin: 3. Juli 2014, 11.00-13:00 Uhr

Referenten: Dr. Ute von Oertzen Becker (BMWi), RAin Anja Theurer (Sprecherin der Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen), RAin Brigitta Trutzel (Auftragsberatungsstelle Hessen), RA Dr. Peter Braun (Orrick Herrington & Sutcliffe LLP), Juliane Weber (Bearing Point)

Moderation: Franz Drey, Behörden Spiegel

Anfragen privater Anbieter (inlocon u.a.) nach Abschluss eines Vergabeverfahrens

In letzter Zeit gab es immer häufiger Anfragen privater Anbieter an öffentliche Auftraggeber zu Informationen über abgeschlossene Vergabeverfahren. Dies führt zu Unsicherheiten in den Verwaltungen. Die Auskunftsbegehren der kommerziellen Anbieter werden in der Regel mit Verweis auf das Landespressegesetz, das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) und nicht zuletzt auf den Rundfunkstaatsvertrag begründet. Das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (MWE) hat nunmehr in einem Schreiben an die Landesbehörden seine Rechtsauffassung über den Umgang mit derartigen Anfragen mitgeteilt. Das MWE lehnt einen Auskunftsanspruch nach dem Rundfunkstaatsvertrag deutlich ab. Grund: Kommerzielle Kommunikation fällt grundsätzlich nicht unter journalistisch-redaktionelle gestaltete Angebote. Auskunftsansprüche aus Landespresserecht oder nach dem AIG sieht das MWE ebenfalls als nicht gegeben an.

Das Informationsschreiben des MWE finden Sie hier:

www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=News

Erlass zur Aktualisierung des VHB Bund

Mit Erlass vom 12. Mai 2014 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) die Wertgrenzen für Einzelaufträge bei den Rahmenverträgen für Zeitvertragsarbeiten mit Wirkung ab sofort wie folgt angehoben:

- Einzelaufträge aus Angebotsverfahren: EUR 30.000
- Einzelaufträge aus Auf- und Abgebotsverfahren: EUR 20.000

Zudem wurde mit dem Erlass die von mehreren Gerichten für unwirksam erklärte Sicherungsabrede in den Besonderen Vertragsbedingungen des VHB Bund abgeändert. Die neue, grundsätzlich ebenfalls ab sofort anzuwendende Formulierung lautet wie folgt: „Die Sicherheit für Vertragserfüllung ist nach Abnahme Zug um Zug gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche auszutauschen. Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Vertragserfüllungsansprüche, ist dafür eine gesonderte Sicherheit zu stellen; bei Verwendung einer Bürgschaft in einer gesonderten Urkunde.“ Hierdurch soll eine Doppelabsicherung des Auftraggebers vermieden werden.

Der Erlass des BMUB kann hier abgerufen werden:

www.ingenieurkammer-mv.de/index_ingkmv.phtml?showdata-168&Instanz=453&Datensatz=742&SpecialTop=3

Bundesumweltamt veröffentlicht Übersicht über Regelungen der Bundesländer zur umweltfreundlichen Beschaffung

Mit dem vor Kurzem veröffentlichten Bericht stellt das Umweltbundesamt die bestehenden Regelungen der Bundesländer zu umweltfreundlicher Beschaffung mit dem Bearbeitungsstand von Januar 2014 dar. Dabei wird deutlich, dass die Vorgaben in Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen besonders ambitioniert sind. Viele andere Bundesländer verfügen über Soll-Vorschriften, Empfehlungen oder Leitfäden zum Thema umweltfreundliche Beschaffung.

Download: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/regelungen-der-bundeslaender-auf-dem-gebiet-der>

Pilotprojekte für umweltfreundliche Beschaffung gesucht

Im April 2014 startete das Projekt „Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis“. Bundesweit werden innerhalb der nächsten zwei Jahre acht Ausschreibungen aus Bund, Ländern und Kommunen begleitet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten kostenfreie Unterstützung bei der Berücksichtigung von Umweltaspekten in Ausschreibungen. Dabei finden die Ausschreibungshilfen des Umweltbundesamtes Anwendung. Das Projekt unterstützt den Aufbau von Know-how der teilnehmenden Stellen und soll zeigen, dass umweltfreundliche Beschaffung praktikabel und nachahmenswert ist. Die Ergebnisse werden dann in einer Broschüre sowie auf der Themenseite des Umweltbundesamtes zur umweltfreundlichen Beschaffung präsentiert. Die Projektpartner sind die Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft (KWL) und der Berliner Energieagentur (BEA). Das Projekt wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und Umweltbundesamt gefördert. Begleitend zum Projekt sind drei Netzwerktreffen geplant, die den Austausch zwischen den Beschaffern in Deutschland unterstützen.

Bewerben kann sich jede öffentliche Beschaffungsstelle, die in den nächsten Monaten eine oder mehrere Ausschreibungen tätigen wird. Die Projektpartner prüfen, ob die bevorstehenden Beschaffungsvorgänge in den Projektrahmen passen und legen die Pilotprojekte fest.

Weitere Informationen: <http://www.vergabeblog.de/2014-06-15/pilotprojekte-fuer-umweltfreundliche-beschaffung-gesucht/#more-19295>

Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung legt Leitfaden zu Innovationen im öffentlichen Beschaffungswesen vor

Der Leitfaden unterstützt strategische Entscheider und operative Beschaffer mit konkreten Hinweisen, wie sie das Beschaffungswesen innovationsorientierter gestalten können. Zahlreiche Beispiele illustrieren die Empfehlungen und sollen zur Nachahmung anregen.

Der Leitfaden kann hier heruntergeladen werden: <http://www.koinno-bmwi.de/de/information/publikationen>

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Name, Kontaktdaten



Recht

VK Sachsen: Bietergemeinschaften sind grundsätzlich zulässig

Die VK Sachsen wendet sich gegen die jüngere Tendenz in der Rechtsprechung, Bietergemeinschaften grundsätzlich als wettbewerbsbeschränkend einzustufen.

Sachverhalt:

Der Auftraggeber hatte die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens europaweit ausgeschrieben. Der Zuschlag sollte auf das Angebot einer Bietergemeinschaft erteilt werden, deren Mitglieder zu den größten europäischen Baukonzernen gehören. U.a. hiergegen wandte sich ein Mitbieter im Vergabenaachprüfungsverfahren.

Urteil/Beschluss:

Die Bildung einer Bietergemeinschaft ist nicht von vorne herein als unzulässig anzusehen, sondern nur dann wettbewerbswidrig, wenn der Entschluss zur Mitgliedschaft auf nicht auf einer zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Entscheidung basiert. Erweist sich die unternehmerische Entscheidung gegen eine Alleinbewerbung als vernünftig und nachvollziehbar, ist bereits von der Zulässigkeit der Bietergemeinschaft auszugehen. Darauf, ob die einzelnen Bietergemeinschaftsmitglieder nicht in der Lage gewesen sind, ein eigenes Angebot im Wettbewerb zu platzieren, kommt es nicht an. Zu beachten ist insofern auch, dass die Bildung von Bietergemeinschaften und deren Gleichbehandlung mit Einzelbewerbern in sämtlichen Vergabeordnungen ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A, § 6 EG Abs. 1 Nr. 2 VOB/A; § 6 Abs. 1 S. 1 VOL/A, § 6 EG Abs. 2 VOL/A; § 4 Abs. 4 VOF; § 22 S. 1 SektVO, § 21 Abs. 5 VSVgV), wobei dort keine weitergehenden Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Bietergemeinschaften definiert werden.

Praxistipp:

Die Entscheidung setzt sich in Widerspruch zu vorlaufenden Beschlüssen der VK Berlin und des OLG Düsseldorf, die hohe Hürden für die Teilnahme von Bietergemeinschaften an Vergabeverfahren aufgestellt hatten. Diese Tendenz lief dem Gedanken des Mittelstandsschutzes zuwider und belastete auch die Vergabestellen mit einem ausufernden – letztlich kartellrechtlichen – Prüfaufwand.

Den Beschluss der VK Sachsen vom 23. Mai 2014 (Az.: 1/SVK/011-14) finden Sie unter www.ibr-online.de/IBRUrteile/index.php?S_Aktenzeichen=1%2F5VK%2F011%2D14&S_Submit=suchen&Treffermarkierung=Aus.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Name, Kontaktdaten



International

AUS DER EU

Umfrage I: Evaluierung der Rechtsmittelrichtlinie

Derzeit wird im Auftrag der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der Europäischen Kommission eine Studie zur Rechtsmittel-Richtlinie durchgeführt. Erhoben werden sollen Informationen, die der Europäischen Kommission helfen, ein besseres Verständnis der Wirksamkeit der „Rechtsmittel“ in der Europäischen Union zu erlangen. Aufgerufen zur Teilnahme sind Organisationen, auch wenn „sie sich nicht aktiv an der Vergabe öffentlicher Aufträge beteiligen“.

Link zur Umfrage: <http://ec.europa.eu/yourvoice/ipm/forms/dispatch>

Umfrage II: Öffentlichen Beschaffung und biobasierte Produkte

Zur Förderung der europäischen Bioökonomie unterstützt die Europäische Kommission die Entwicklung von Standards, Produktkennzeichnungen (Labels) und Zertifizierungsschemen und fördert die öffentliche Beschaffung von biobasierten Produkten. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen sicherzustellen, werden im Rahmen des Projekts „Open-Bio“ (finanziert durch das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm) relevante Akteursgruppen befragt, darunter Bürger, Unternehmen, zivilgesellschaftliche Akteure und der öffentliche Sektor. Die folgende Umfrage ist an Experten der öffentlichen Beschaffung gerichtet. Die Ergebnisse fließen direkt in Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Beschaffung biobasierter Produkte ein.

Link zur Umfrage: <https://inno.limequery.com/46351/lang-de>

EU-Richtlinie über elektronische Rechnungen in Kraft getreten

Die Richtlinie über die elektronische Rechnungstellung bei öffentlichen Aufträgen (RL 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014) ist am 26.05.2014 in Kraft getreten. Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen sind danach künftig zur Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen verpflichtet. Zunächst muss nun eine europäische Norm für die elektronische Rechnungstellung erarbeitet werden. 18 Monaten nach Vorlage des neuen Standards wird die Umsetzung in der Praxis dann zwingend vorgeschrieben. Ziel der Richtlinie ist es, neben der Erstellung, Versendung, Übermittlung und Entgegennahme auch die Verarbeitung von Rechnungen zu automatisieren.

Download: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0055&from=DE>

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Name, Kontaktdaten



Aus den Bundesländern

BRANDENBURG

Stellungnahme der Auftragsberatungsstelle Brandenburg zur Evaluierung des BbgVergG

In der Maiausgabe des Newsletters hatten wir über den Evaluierungsbericht zum Brandenburgischen Vergabegesetz informiert. Nunmehr ist eine Stellungnahme der Auftragsberatungsstelle Brandenburg hierzu erhältlich. Diese kann unter www.abst-brandenburg.de (Pfad: Schlaglichter) abgerufen werden.

BERLIN

Neufassung der ABau

Am 17. März 2014 trat die Neufassung der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (ABau) in Kraft. Künftig wird sich die ABau an den Vergabe- und Verfahrenshandbüchern des Bundes (Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes RBBau, Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes VHB, Handbücher für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen / Freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau HVA-B/F-StB) ausrichten. Sie wird - soweit erforderlich - um Berliner Regelungen ergänzt. Im Hinblick auf die Pläne der Europäischen Kommission, die Elektronische Vergabe (eVergabe) für die Mitgliedsstaaten verbindlich einzuführen, wird mit Inkrafttreten der neuen ABau die Anwendung der Elektronischen Vergabe im Land Berlin schrittweise verbindlich eingeführt.

Text und Formularblätter sind hier erhältlich: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/abau/>

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Brandenburg: RA´in Anja Theurer; anja.theurer@abst-brandenburg.de

NIEDERSACHSEN

Evaluation des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG)

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) ist seit dem 1. Januar 2014 in Kraft. Bestandteil des Gesetzes ist dessen Evaluation im Hinblick auf die Erreichung der gesetzlichen Zielsetzung eines fairen Wettbewerbs (Tariftreue und Mindestlöhne) sowie einer umwelt- und sozialverträglichen Beschaffung (§ 17). Die Evaluation wird die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 in zwei Stufen durchführen. Sie beinhaltet eine Datenerhebung bezüglich der Vergabeverfahren. Neben allgemeinen Daten, etwa zu Auftragswert, Losen, Anzahl der Bieter etc., werden Informationen zur umweltverträglichen Beschaffung, zu sozialen Kriterien und zur Kontrolltätigkeit erhoben. Die niedersächsischen Vergabestellen werden deshalb dazu aufgefordert, an der Datenerhebung, die ab dem 1. Juli 2014 in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) startet, teilzunehmen. Dafür steht das Internetportal „Internet Datenerhebung im Verbund (IDEV)“ - ein Gemeinschaftsprodukt der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder – zur Verfügung. Ab Mitte 2015 werden zudem praktische Erfahrungen abgefragt. Fragebogen werden dazu nicht nur an Vergabestellen, sondern auch an Auftragnehmer übermittelt.

Infos - Servicestelle NTVergG im MW Niedersachsen:

www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33979&article_id=120419&psmand=18

Scientology-Erlass aktualisiert

Mit Wirkung vom 1. Mai 2014 ist ein aktualisierter Erlass zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation im Zusammenhang mit der Vergabe von Beratungs- und Schulungsleistungen in Kraft getreten. Danach sollen öffentliche Auftraggeber eine Schutzklausel als Bietererklärung in die Vergabeunterlagen aufnehmen, die Bieter aus diesem Bereich verpflichtet sicherzustellen, „dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die Technologie des Scientology-Gründers L. Ron Hubbard anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten“. Bei Verstößen dagegen ist der Auftraggeber berechtigt, einen Vertrag fristlos zu kündigen.

Download:

www.mw.niedersachsen.de/download/68702/Aktuell_geltende_Erlasse_des_Nds_Ministeriums_fuer_Wirtschaft_Arbeit_und_Verkehr_im_Oeffentlichen_Auftragswesen.pdf

Ihr Kontakt bei der IHK Hannover: Sabine Hillmer; hillmer@hannover.ihk.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Tariftreue- und Vergabegesetz TTG: unterschiedliche Verpflichtungserklärungen

Das Wirtschaftsministerium des Landes hat im Rahmen seiner Anwendungshinweise und Erläuterungen zur Umsetzung des TTG Formulare zu den notwendigen Verpflichtungserklärungen (Mindestlohn, Tariftreue, ILO-Kernarbeitsnormen) entwickelt und diese für Landesbehörden als verbindlich erklärt. Allen anderen öffentlichen Auftraggebern nach § 2 TTG – also auch den Kommunen - wurden diese Formblätter zur Anwendung empfohlen. Die letzte Aktualisierung der Anwendungshinweise fand am 01.04.2014 statt.

www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/TariftreueVergaberecht/tariftreue_node.html.

Mit Datum vom 04.04.2014 veröffentlichte das Innenministerium des Landes unter „Hinweise zu Änderungen im Vergaberecht“ auf seiner Internet-Seite eigene Handreichungen. „Der geäußerten Bitte, entsprechende Formblätter zu arbeiten, kann das Innenministerium nicht nachkommen“. Für den Bereich VOB werden die von der GMSH erarbeiteten Formblätter empfohlen. Im Bereich der VOL verweist man auf das „Vergabehandbuch des Kreises Pinneberg“ (www.vol-vergabehandbuch.de). Die VOB-Formulare der GMSH sind deutlich umfangreicher als die vom Wirtschaftsministerium empfohlenen, sehr schlanken Formularsätze. Das Innenministerium ist u.a. zuständig für die Bauaufsicht und das kommunale Vergaberecht.

www.schleswig-holstein.de/IM/DE/StaedteBauenWohnung/Rechtsgrundlagen/Bautechnik/Bautechnik_node.html.

Die unterschiedlichen Formularsätze können auch unter info@abst-sh.de abgefordert werden.

Kommunale Auftragsvergabe: Nachprüfungsstelle besteht weiterhin

Wenngleich die kommunalen „Vergabeprüfstellen“ mit Runderlass des Innenministeriums vom 20.06.2012 aufgehoben worden sind, besteht weiterhin die Möglichkeit, Auftragsvergaben der kommunalen Familie im EU-Unterschwellenbereich einer Nachprüfung zuzuführen. Die Nachprüfung kommunaler Auftragsvergaben von Bauleistungen und von Lieferleistungen wird im Innenministerium durch das Referat IV 27 wahrgenommen (www.schleswig-holstein.de/IM/DE/OrganisationAufgaben/OrganisationAufgaben_node.html; hier: Organigramm). Kommunale Öffentliche Auftraggeber aus Schleswig-Holstein haben bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sowohl in der Bekanntmachung als auch in den Vergabeunterlagen die Nachprüfungsstelle zu benennen. Anders als im EU-Verfahren setzt die Einschaltung der Nachprüfungsstelle das strittige Vergabeverfahren allerdings nicht aus.

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein: Volker Romeike; romeike@abst-sh.de